
Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

Keine Befangenheit des Gerichtssachverständigen wegen einer früheren Privatgutachtertätigkeit in einem in keinem Zusammenhang stehenden anderen Enteignungsverfahren (§§ 355, 356 ZPO; § 31 AußStrG)

1. Nach § 31 AußStrG kann das Gericht Sachverständige bestellen, ohne vorher die Parteien über deren Person zu vernehmen. Das gilt auch für gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung. Sonst richtet sich das Bestellungsverfahren von Sachverständigen nach der ZPO (§ 35 AußStrG).
2. Allfällige Einwände gegen die Person des Sachverständigen können daher nur im Nachhinein eingebracht werden, indem die Enthebung beantragt wird. Für andere Einwände ist die Partei auf die Bekämpfung der Entscheidung in der Sache verwiesen.
3. In jeder Tatsache, die bei verständiger Würdigung ein auch nur subjektives Misstrauen einer Partei in die Unparteilichkeit des Sachverständigen rechtfertigen kann, liegt ein zureichender Grund, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ein klassischer Grund für die Ablehnung des Sachverständigen ist deshalb die Erstattung eines Privatgutachtens für die Gegenpartei.
4. Aus der Erstattung eines Privatgutachtens für einen anderen Antragsteller in einem anderen Verfahren zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung kann kein Rückschluss auf eine allfällige Befangenheit des vom Gericht bestellten Sachverständigen gezogen werden. Eine langjährige Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger bringt es mit sich, dass er auch in anderen Verfahren herangezogen wird, in denen die Antragsgegnerin, ein Eisenbahnunternehmen, beteiligt ist. Ohne konkrete Anhaltspunkte, warum der Sachverständige im gegenständlichen Verfahren befangen sein soll, kann nicht einmal der Anschein einer Befangenheit verwirklicht werden, zumal das Verfahren eine Liegenschaft betrifft, die mit jener im Parallelverfahren in keinem räumlichen oder sonstigen Zusammenhang steht.

OLG Wien vom 28. November 2013, 14 R 176/13z und 14 R 185/13y

Das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung richtet sich in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (§ 24 Abs 1 EiszEG).

Gemäß § 31 AußStrG kann zur Feststellung des Sachverhalts jedes dafür geeignete Beweismittel verwendet werden. Das Gericht kann Sachverständige bestellen, auch ohne vorher die Parteien über deren Person zu vernehmen (Abs 1 und 3).

Das Verfahren zur Sachverständigenbestellung wird insofern „formfreier gestaltet als im Zivilprozess“ (ErlRV 41), als das Gericht einen Sachverständigen auch ohne Einvernahme der Parteien bestellen kann (sonst richtet sich das Bestellungsverfahren aber kraft Verweises in § 35 nach der ZPO). Allfällige Einwände gegen die Person des Sachverständigen können daher nur im Nachhinein eingebracht werden, indem die Enthebung beantragt wird. Für andere Einwände ist die Partei auf die Bekämpfung der Entscheidung in der Sache verwiesen (*Rechberger in Rechberger, AußStrG, § 31 Rz 5*).

Nach ausführlicher und richtiger Zitierung der herrschenden Rechtsprechung zur Ablehnung von Sachverständigen wegen Befangenheit wiederholt die Rekurswerberin ihre bereits im erstinstanzlichen Verfahren gegen den vom Erstgericht beigezogenen Sachverständigen DI Dr. N. N. erhobenen Einwendungen. Dieser habe am 27. 8. 2012 als „Privatgutachter“ in einem Enteignungsverfahren eine „Taxation der vermögensrechtlichen Nachteile“ für das R.-Forstgut in L. der KG F. durch die Errichtung einer Deponie zur Errichtung des Semmeringbasistunnels für die Gutsverwaltung des Schlosses T. erstattet, wobei in diesem Fall die Enteignung zugunsten der nunmehrigen Antragsgegnerin erfolgt sei. Der Sachverständige könne nach Auffassung der Rekurswerberin nicht zeitgleich als Privatgutachter im Enteignungsverfahren unter Beteiligung der Antragsgegnerin für zu Enteignende auftreten und andererseits als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in Neufestsetzungsverfahren Befund und Gutachten erstatten, weil so zumindest für die Antragsgegnerin der Anschein entstehe, dass der Sachverständige in diesem Neufestsetzungsverfahren nicht gänzlich unbefangen sei.

Dieser Auffassung vermag sich das Rekursgericht aus folgenden Erwägungen nicht anzuschließen:

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung liegt ein zureichender Grund, die Unbefangenheit eines Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, in jeder Tatsache, die bei

verständiger Würdigung ein auch nur subjektives Misstrauen der Partei in seine Unparteilichkeit rechtfertigen kann. Ein klassischer Grund für die Ablehnung des Sachverständigen ist deshalb die Erstattung eines (entgeltlichen) Privatgutachtens für die Gegenpartei vor dem Prozess (*Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze III², §§ 355, 356 ZPO Rz 4; 3 Ob 545/88). Wie die Rekurswerberin selbst erkennt, liegt im vorliegenden Fall gerade dieser klassische Grund für die gerechtfertigte Ablehnung eines Sachverständigen nicht vor. Es mag schon zutreffen, dass es sich bei der erwähnten „Taxation“ de facto um ein Privatgutachten gehandelt hat, das zur Stützung des Prozessvorbringens der Antragsteller im erwähnten Verfahren zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung verwendet wurde, doch kann daraus keinerlei Rückschluss auf die allfällige Befangenheit des in diesem Verfahren vom Gericht bestellten Sachverständigen gezogen werden. Die langjährige Tätigkeit von DI Dr. N. N. als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger bringt es naturgemäß mit sich, dass er auch in Verfahren, wo die nunmehrige Antragsgegnerin beteiligt ist, herangezogen wird. Ohne konkrete Anhaltspunkte, warum der Sachverständige in diesem Verfahren, das überdies die Enteignung einer Liegenschaft betrifft, die in keinem räumlichen oder sonstigen Zusammenhang mit jener im von der Rekurswerberin erwähnten Parallelverfahren steht, befangen sein soll, kann nicht einmal der Anschein einer Befangenheit verwirklicht werden.

Aus obigen Erwägungen war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines Revisionsrekurses gründet sich auf § 24 Abs 2 JN. Ein weiterer Rechtszug an den OGH ist nicht statthaft (2 Ob 278/00x; 1 Ob 162/04m; RIS-Justiz RS0016522).